

## Stadt Schönebeck (Elbe)

### Hinweis zur Beantragung einer Auskunftssperre bzw. zum Widerspruchsrecht

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

zu dem von Ihnen beabsichtigten Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre bzw. zum Widerspruchsrecht sind folgende Hinweise erforderlich:

Nach dem **Bundesmeldegesetz** (BMG) können private Dritte (natürliche Personen / juristische Personen des Privatrechts) Auskünfte aus dem Melderegister der Stadt Schönebeck (Elbe) erhalten. Neben der herkömmlichen schriftlichen Melderegisterauskunft (§ 44 BMG) räumt der Gesetzgeber nunmehr auch die automatische Melderegisterauskunft über das Internet ein (§ 49 BMG). Diese Auskunft darf sich nur auf die Bekanntgabe von

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

erstrecken. – **einfache Melderegisterauskunft**

Gemäß § 50 Abs. 1 bis 3, 42 Abs. 3 und 36 Abs. 2 BMG können Widersprüche auch gegen die Weitergabe der Personendaten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen und gegen die Weitergabe von Personendaten an Adressbuchverlage eingelegt werden. Gleiches gilt für die Weitergabe der Personendaten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene, Datenweitergabe an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr sowie die Weitergabe von Daten von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften.

Diese Widersprüche sind an keine Begründung gebunden.

Entsprechende Anträge sind unter Bürgerservice im Formularservice unter <http://www.schoenebeck.de> zu finden.

#### **Erweiterte Melderegisterauskunft**

Wird ein Auskunftersuchen im Einzelfall besonders begründet und gegenüber der Meldebehörde ein berechtigtes Interesse glaubhaft nachgewiesen, kann auch eine **erweiterte Melderegisterauskunft** (z.B. Geburtsdatum, Familienstand, Staatsangehörigkeit usw.) erteilt werden (§ 45 BMG).

#### **Auskunftssperre zum Schutz von Leben und Gesundheit**

In besonders begründeten Fällen, in denen durch die Erteilung einer Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen würde, können Betroffene bei der Meldebehörde eine **Auskunftssperre gem. § 51 Abs. 1 BMG beantragen. Die schutzwürdigen Belange sind von Betroffenen in einem formlosen Antrag zu begründen und gegenüber der Meldebehörde persönlich glaubhaft zu machen und entsprechende Nachweise (Polizeiprotokolle, Anzeigen, Gerichtsurteile u. ä.) sind zwingend beizubringen.**

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet. Eine Verlängerung ist nach erneuter Antragstellung und Prüfung möglich.

Mit diesen Hinweisen sollten Sie über die gesetzlichen Vorschriften zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre bzw. zum Widerspruchsrecht hingewiesen werden. Da gerade in diesem Bereich individuelle Gründe eine besondere Bedeutung haben, ist die Meldebehörde gern bereit, Sie auf Ihren Einzelfall bezogen zu beraten.

Ihr Bürgerbüro der Stadt Schönebeck (Elbe)